

schriebenen Brief, durch Boten, Anzeigen in einer bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Zeitung<sup>386</sup> oder Anschlag im Vereinslokal<sup>387</sup> eingeladen wird.

Problematischer sind Einberufungsformen, die *ausschließlich* auf **elektronische Kommunikation** abstellen, sei es auf direktem Wege mit den Mitgliedern (E-Mail, Facebook, WhatsApp), sei es auf indirektem Wege (Veröffentlichung auf der Website des Vereins).<sup>388</sup> Das OLG Köln vertrat die Auffassung, eine Satzungsbestimmung, welche die Einberufung „schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite“ vorsieht, sei unzulässig, da keinem Vereinsmitglied eine Übermittlung per E-Mail aufgezwungen werden darf und es den Vereinsmitgliedern nicht zumutbar sei, regelmäßig die Internetseite des Vereins durchzusehen, zumal nicht sichergestellt sei, dass sämtliche Vereinsmitglieder einen Internetzugang haben.<sup>389</sup> Das OLG Düsseldorf hielt nunmehr überzeugend eine Satzungsbestimmung, wonach die Einladung zur Mitgliederversammlung grundsätzlich elektronisch erfolgen sollte, für zulässig.<sup>390</sup> Die Einladung würde nach der entscheidungsgegenständlichen Satzungsbestimmung über denjenigen digitalen Kanal zugestellt, den das Vereinsmitglied dem Verein benannt hat; die Möglichkeit mehrerer elektronischer Übermittlungswege schade nicht.<sup>391</sup> Empfehlenswert ist gleichwohl noch immer, bei der Regelung elektronischer Einladungsformen den Mitgliederkreis, den der Verein nach seinem Zweck typischerweise hat, mit in die Überlegungen einzubeziehen.<sup>392</sup> Digitale Einberufungsformen sind jedenfalls dann zulässig, wenn der typische Mitgliederkreis die Möglichkeit hat, hiervon Kenntnis zu nehmen; davon wird zunehmen auszugehen sein. Soweit die Mitglieder über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen, ist etwa die Kenntnisnahme über die Internetseite des Vereins nicht beschwerlicher als der Aushang im Vereinslokal und damit zulässig.<sup>393</sup> Soweit diese Prognoseentscheidung nicht eindeutig getroffen werden kann, sollte die Satzung jedenfalls eine alternative Möglichkeit vorsehen, wie auch diese Mitglieder in Kenntnis gesetzt werden können. Bei einer Einladung via E-Mail kann dies etwa dadurch sichergestellt werden, dass Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, schriftlich auf dem Postweg eingeladen werden;<sup>394</sup> bei einer Ankündigung über die Internetseite des Vereins kann dies dadurch sichergestellt werden, dass dies parallel zwingend im Vereinslokal anzuschlagen ist. Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, so ist es idR zweckmäßig, diese per E-Mail oder auf sonstige fernkommunikative Weise einzuberufen und in der Einberufung auch die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen.

#### Formulierungsbeispiel: Einberufung per E-Mail (Satzungsbestandteil)

##### § 4. Mitgliederversammlung

(5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich per E-Mail einberufen, die an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt wird. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Abweichend davon können Mitglieder jedoch schriftlich eine schriftliche Einladung an die von Ihnen angegebene Adresse verlangen; Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>386</sup> OLG Hamm NJW-RR 2011, 395.

<sup>387</sup> OLG Schleswig NJW 2012, 2524 (2525).

<sup>388</sup> OLG Hamm DStR 2016, 487 (489).

<sup>389</sup> OLG Köln BeckRS 2016, 128077.

<sup>390</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 2024, 1232 Rn. 13 ff.

<sup>391</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 2024, 1232 Rn. 14, 16.

<sup>392</sup> Möglicherweise kann es sich empfehlen, auf Verlangen auch weiterhin eine schriftliche Einberufung für einzelne Mitglieder vorzusehen; vgl. Franke/Petersen npoR 2025, 185 (188).

<sup>393</sup> MHdB GesR V/Waldner § 25 Rn. 14.

<sup>394</sup> Das OLG Düsseldorf ist technologiefreundlicher und geht davon aus, dass eine ausreichende Beteiligung aller Mitglieder auch dadurch erreicht werden könnte, dass Mitglieder ohne Internetzugang proaktiv auf den Verein zugehen und um Übersendung an eine Postadresse ersuchen, vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2024, 1232 Rn. 17.

- 168 Fordert die Satzung eine **schriftliche Einberufung**, so wird dieses satzungsmäßige Erfordernis regelmäßig durch eine **Einberufung per E-Mail** gewahrt; gleiches soll auch für WhatsApp-Nachrichten gelten.<sup>395</sup> Bei den satzungsmäßigen Anforderungen handelt es sich nicht um ein gesetzliches Schriftformerfordernis iSd § 126 BGB, für dessen Ersetzung durch elektronische Form § 126a BGB gilt. Bei einer Vereinssatzung handelt es sich um privatautonome Rechtssetzung, weshalb eine gewillkürte Schriftform iSd § 127 BGB vorliegt.<sup>396</sup> Gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 BGB genügt zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist. Erfasst ist davon neben dem Telefax auch die E-Mail, da auch insoweit der geschriebene Text dauerhaft aufbewahrt werden oder der Empfänger einen Ausdruck anfertigen kann.<sup>397</sup>
- 169 Die Regelung zur Einberufung muss aber **so konkret** sein, dass das Mitglied direkt aus der Satzung entnehmen kann, auf welche Art und Weise die Einladung stattfindet. Nicht ausreichend wäre daher eine Satzungsbestimmung, wonach „durch Presseveröffentlichung“ oder „durch Aushang“ einberufen wird.<sup>398</sup> Das OLG Celle hielt eine Satzungsregelung, wonach „durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse für öffentliche Bekanntmachungen einzuberufen ist“, ausnahmsweise für zulässig. Dies wurde vor allem damit begründet, dass am Vereinssitz lediglich eine einzige Tageszeitung diese Kriterien erfüllt und der Verein einen ganz überwiegend örtlich ausgerichteten Tätigkeitsschwerpunkt hat.<sup>399</sup> Wenn die Einberufung durch Veröffentlichung in einer Zeitung erfolgen soll, dann sollte die Satzung die **Zeitung stets namentlich benennen**. Bei einer Einberufung „durch Aushang“ muss der Ort des Aushanges genau wiedergegeben werden.<sup>400</sup> Zulässig ist eine Einladung „**in Textform**“, da dieser Begriff durch § 126b BGB hinreichend bestimmt definiert wird.<sup>401</sup>
- 169a Grundsätzlich muss die vom Einberufungsorgan festgelegte **Tagesordnung** mit der Einladung bekannt gegeben werden (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB). Den Mitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich vorab über die Versammlung und die geplanten Beschlüsse zu informieren, um zu entscheiden, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen oder nicht; sie sollen sich sachgerecht vorbereiten können und vor Überraschungen geschützt werden (hierzu → § 7 Rn. 75 ff.).<sup>402</sup> Die Tagesordnung muss den Beschlussgegenstand daher hinreichend konkret bezeichnen.<sup>403</sup> Vor diesem Hintergrund wird die Frage, ob § 32 Abs. 1 S. 2 BGB dispositiv ist, kontrovers beurteilt. Unproblematisch sind Verschärfungen, also wenn die Satzung Bekanntmachungspflichten aufstellt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob die Satzung die Bekanntmachungspflicht einschränken oder gar gänzlich abschaffen kann. Während teilweise davon ausgegangen wird, dass § 32 Abs. 1 S. 2 BGB zwingend sei, die Satzung also von der Bekanntgabepflicht nicht abweichen kann,<sup>404</sup> hält die wohl überwiegende Ansicht Einschränkungen für möglich.<sup>405</sup> Für dieses Verständnis spricht zunächst § 40 BGB, welcher vorsieht, dass § 32 BGB nur insoweit Anwendung findet, als nichts anderes bestimmt ist. Im Interesse des Mitgliederschutzes wird man aber insoweit eine Einschränkung vorsehen müssen, als bei gewichtigen Entscheidungen eine Vorabinformati-

<sup>395</sup> Schäfer NJOZ 2023, 1376 (1377 ff.).

<sup>396</sup> BGH NJW-RR 1996, 866; OLG Hamm DStR 2016, 487.

<sup>397</sup> OLG Zweibrücken FGPrax 2008, 223; Grziwotz MDR 2012, 741; Scheffer DStR 2011, 2053.

<sup>398</sup> OLG Zweibrücken Rpfleger 1985, 31.

<sup>399</sup> OLG Celle FGPrax 2012, 35.

<sup>400</sup> Stöber/Otto VereinsR-HdB Rn. 834. Der genaue Ort kann sich auch durch Auslegung der Satzung ergeben. So ist die Veröffentlichung „im Aushangkasten“ eindeutig, wenn der Verein nur über einen solchen Kasten verfügt: OLG Celle FGPrax 2010, 303.

<sup>401</sup> OLG Schleswig NZG 2012, 678.

<sup>402</sup> BGH NJW 2018, 69 (72 f.); 1975, 1559; BeckOK BGB/Schöpflin BGB § 32 Rn. 15.

<sup>403</sup> OLG Hamm nPoR 2022, 22 Rn. 76.

<sup>404</sup> NK-BGB/Heidel/Lochner BGB § 32 Rn. 15.

<sup>405</sup> OLG Köln WM 1990, 1068 (1070); Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 178b; Scheffer DStR 2011, 2053 (2054).

on der Mitglieder gewährleistet sein muss.<sup>406</sup> Dies ist sicher bei Beschlüssen über die Besetzung der Vorstandsämter, Satzungsänderungen oder sonstigen Strukturmaßnahmen der Fall, kann aber auch bei anderen Beschlüssen vorliegen, sofern diese für das Vereinsleben eine wesentliche (finanzielle) Bedeutung haben. Bei diesen Beschlüssen kann die Satzung von der Bekanntmachungspflicht demnach nicht abweichen.

In diesem Kontext stellt sich auch die Frage, ob die Satzung vorsehen kann, dass Gegenstände auch noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung als **Dringlichkeitsanträge** nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.<sup>407</sup> Grundsätzlich ist anerkannt, dass eine qualifizierte Minderheit (auch ohne satzungsmäßige Grundlage) entsprechend § 37 BGB das Recht hat, Gegenstände auf die Tagesordnung nehmen zu lassen.<sup>408</sup> Die Satzung kann dieses Recht weiter ausgestalten und das Verfahren des Ergänzungsverlangens festlegen. Zumindest bei gewichtigen Beschlüssen im vorstehenden Sinne ist es erforderlich, dass eine rechtzeitige Unterrichtung der übrigen Mitglieder über die Ergänzung erfolgt, damit ihnen genügend Zeit bleibt, sich auf den Dringlichkeitsantrag vorzubereiten.<sup>409</sup> Welche Mindestanforderungen an die rechtzeitige Mitteilung zu stellen sind, ist anhand der konkreten Umstände (Art und Struktur des Vereins, Art des Beschlusses) zu ermitteln. Stets ist hierbei der Zweck – Schutz der Mitglieder vor überraschenden Beschlüssen und Gewährleistung einer angemessenen Vorbereitungszeit – zu berücksichtigen.<sup>410</sup> So kann die Satzung etwa vorsehen, dass ergänzende Anträge zu neuen Tagesordnungspunkten bis zu einer gewissen Frist vor der Mitgliederversammlung einzureichen sind – um die Information der übrigen Mitglieder zu gewährleisten – und nachträgliche Verlangen keine Berücksichtigung mehr finden können.

Ein erst in der Mitgliederversammlung gestellter **Initiativantrag** darf nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn hierfür eine satzungsmäßige Grundlage besteht.<sup>411</sup> Soweit die Satzung keine entsprechende Regelung enthält, ist der Sitzungsvorsitzende nicht verpflichtet, einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen, weil eine qualifizierte Minderheit nach § 37 BGB dies verlangt; das Minderheitenrecht gewährt zwar einen Anspruch auf Behandlung in einer Mitgliederversammlung, aber nicht in der konkret bereits anberaumten, zu welcher der Tagesordnungspunkt nicht bekannt gegeben wurde.<sup>412</sup> Davon abzugrenzen sind – auch noch in der Versammlung stellbare<sup>413</sup> – **Änderungsanträge** zu Tagesordnungspunkten. Solche liegen vor, wenn sie denselben Regelungsgegenstand betreffen, der in der Tagesordnung auch angekündigt wurde, und keine andere Zielsetzung als der angekündigte Tagesordnungspunkt verfolgen.<sup>414</sup> Wird ein solcher Änderungsantrag zu Unrecht zurückgewiesen, ist – sofern er auf eine Satzungsänderung bezogen ist – selbige unwirksam.<sup>415</sup>

Es ist nicht erforderlich, dass alle Mitglieder tatsächlich Kenntnis von der Einberufung erlangen. Daher sind auch Einladungsformen zulässig, die den Mitgliedern ohne Erschwernisse, insbesondere ohne unzumutbare Erkundigungen, die Möglichkeit der Kenntniserlangung von einer bevorstehenden Mitgliederversammlung verschaffen. Die satzungsmäßig bestimmte Form muss aber sicherstellen, dass die Mitglieder **unter gewöhnlichen Umständen von der Berufung Kenntnis erlangen**. Dies schließt solche Formen der Einberufung aus, bei denen von den dem Verein nach seinem Zweck angehörenden Mitgliedern üblicherweise keine Kenntniserlangung erwartet werden kann (zB keine Ver-

<sup>406</sup> BGH NJW 1987, 1811.

<sup>407</sup> BGH NJW 1987, 1811; Stöber/Otto VereinsR–HdB Rn. 913 ff.

<sup>408</sup> OLG Hamm MDR 1973, 929; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2013, 22812; Stöber/Otto VereinsR–HdB Rn. 813.

<sup>409</sup> BGH NJW 1987, 1811; OLG Jena BeckRS 2014, 127401.

<sup>410</sup> Stöber/Otto VereinsR–HdB Rn. 915.

<sup>411</sup> OLG Köln WM 1990, 1068; MHdB GesRV/Waldner § 25 Rn. 30.

<sup>412</sup> MHdB GesRV/Waldner § 25 Rn. 30.

<sup>413</sup> Otto npoR 2022, 168 (174).

<sup>414</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 2022, 474 Rn. 22 ff.

<sup>415</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 2022, 474 Rn. 30.

öffentlichung in Lokalzeitung bei überregionalem Mitgliederbestand, kein Anschlag im Vereinslokal bei einem Großverein).

**Hinweis:**

Nach einer Entscheidung des LG Bremen<sup>416</sup> können Einladungen zu **außerordentlichen Mitgliederversammlungen** überhaupt nicht durch Bekanntgabe in einer Tageszeitung erfolgen, auch wenn die Tageszeitung näher bestimmt ist. Es könne keinem Vereinsmitglied zugemutet werden, ständig eine Tageszeitung auf entsprechende Einladungen durchzusehen. Gleiches wird wohl für sonstige Einberufungsformen gelten, die einer Öffentlichkeit bekanntgemacht werden und von den betroffenen Mitgliedern erst gefunden und wahrgenommen werden müssen (bspw. Aushänge). Vorsichtshalber sollte daher eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets (auch) – bestenfalls personalisiert – auf einem anderen Weg einberufen werden; die Satzung sollte dies – ggf. durch Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen – entsprechend berücksichtigen.<sup>417</sup>

- 171** Die Form der Einberufung muss **hinreichend bestimmt** sein, damit die Mitglieder ohne größere Anstrengung erfahren, auf welche Art die Berufung stattfindet. Nicht hinreichend konkret wäre daher eine Satzungsbestimmung, die es dem Vorstand nach freiem Belieben überlässt, in welcher Form die Einberufung erfolgt.<sup>418</sup>
- 171a** Umstritten ist, ob die Satzung **alternative Einberufungsmöglichkeiten** vorgeben kann, innerhalb derer sich das einberufende Organ entscheiden kann. Die wohl überwiegende Ansicht hält dies für zulässig, wenn durch diese Gestaltung den Mitgliedern nicht die Möglichkeit der Kenntnisnahme erschwert wird; dies wäre etwa bei der wahlweisen Bestimmung zweier Zeitungen der Fall, da es den Mitgliedern nicht zumutbar ist, mehrere Zeitungen auf Veröffentlichungen durchzusehen. Nach anderer Auffassung ist die wahlweise Einberufungsmöglichkeit mangels hinreichender Bestimmbarkeit generell unzulässig.<sup>419</sup> Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit sollte von der Möglichkeit der alternativen Einberufungsform in der Satzung kein Gebrauch gemacht werden.
- 171b** Davon zu unterscheiden ist die Konstellation, in welcher die Einberufungsmöglichkeit eindeutig festgelegt wird, aber als Sollbestimmung eine **alternative Kundgabe** vorgesehen ist. Dies ist selbstverständlich zulässig, wobei sich dann sprachlich aus der Satzung eindeutig ergeben sollte, welches die verbindliche Form der Einberufung ist und welche als Sollvorschrift ausgestaltet wird.
- 171c** Wenn die Satzung bei der **Ersteintragung** des Vereins eine nicht zulässige Form der Einberufung vorsieht, wird das Vereinsregister dies im Wege einer Zwischenverfügung beanstanden und dem Verein die Gelegenheit geben, diesen Mangel zu beheben. Wurde ein Verein bereits eingetragen, obwohl die Satzungsbestimmung gegen § 58 Nr. 4 BGB verstößt, sollte dieser Mangel bei der nächsten Mitgliederversammlung behoben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliederversammlung jedoch aufgrund der bestehenden Satzung wirksam einberufen werden. Eines Amtslöschungsverfahrens (§ 395 FamFG) bedarf es daher nicht.<sup>420</sup> Zur Einberufung vgl. auch → § 7 Rn. 65 ff.

## 2. Einberufungsrecht

- 172** Pflichtinhalt der Satzung ist gem. § 58 Nr. 4 Var. 1 BGB ferner auch eine Bestimmung darüber, wer die Mitgliederversammlung einberufen kann. Gemäß § 37 BGB ist die Mitgliederversammlung (entsprechendes gilt für die Delegiertenversammlung, in diesem

<sup>416</sup> LG Bremen Rpfleger 1992, 304.

<sup>417</sup> AA Stöber/Otto VereinsR.-HdB Rn. 832.

<sup>418</sup> OLG Stuttgart NJW-RR 1986, 995; Grüneberg/Ellenberger BGB § 58 Rn. 4.

<sup>419</sup> Stöber/Otto VereinsR.-HdB Rn. 835; OLG Zweibrücken Rpfleger 1985, 31 (32).

<sup>420</sup> Stöber/Otto VereinsR.-HdB Rn. 833; MHdB GesRV/Waldner § 25 Rn. 19.

Falle steht das Recht richtigerweise wohl sowohl einer Minderheit der Mitglieder als auch einer Minderheit der Delegierten zu, → § 7 Rn. 39)<sup>421</sup> auf Verlangen einer Minderheit (mangels Satzungsregelung mindestens 10 % der Mitglieder) einzuberufen. Dieses Recht kann **nicht** durch die Satzung **ausgeschlossen** werden. Die Satzung kann ein niedrigeres Einberufungsquorum als das von 10 % festsetzen.

Umstritten ist, ob die Satzung auch ein **höheres Einberufungsquorum** festlegen kann. 173  
Teilweise wird davon ausgegangen, dass das gesetzlich festgelegte Minderheitenquorum zwingend sei und aus Gründen des Minderheitenschutzes (entsprechend § 50 GmbHG, § 122 AktG) nicht erhöht werden kann.<sup>422</sup> Die überwiegende Ansicht hält (dem Wortlaut des § 37 BGB entsprechend) auch eine Erhöhung bis zur einfachen Mehrheit für zulässig.<sup>423</sup> Der Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers aber wohl insoweit eingeschränkt, als es sich – wie der Wortlaut von § 37 BGB vorgibt – noch um ein Minderheitenrecht handeln muss.<sup>424</sup> Dies ist jedenfalls nicht mehr der Fall, wenn die Satzung mehr als die Hälfte der Mitglieder verlangt.<sup>425</sup> Ein Quorum von 20 %<sup>426</sup> bzw. 25 %<sup>427</sup> soll nach der Rechtsprechung noch zulässig sein, dürfte aber die äußerste Grenze darstellen.

Die Satzungsregel muss auch berücksichtigen, dass der Minderheitenschutz nicht nur im 174  
Zeitpunkt der Schaffung der betreffenden Satzungsregel, sondern auch bei späteren Veränderungen der Mitgliederzahl gewährleistet ist. Aus diesem Grund sollte auf die Angabe einer **absoluten Mitgliederzahl** verzichtet werden. In **formeller Hinsicht** kann die Satzung die Voraussetzungen des Minderheitenbegehrens erleichtern (Verzicht auf Schriftformerfordernis oder die Angabe von Gründen), aber nicht erschweren.

Sind in einem Verein **fördernde Mitglieder** zugelassen, so müssen ihnen Mindestrechte 174a  
eingeräumt werden. Sie können weder von der Zugehörigkeit zur Mitgliederversammlung noch von dem Minderheitenrecht zu ihrer Einberufung ganz ausgeschlossen werden.<sup>428</sup>

### 3. Versammlungsort

Der Versammlungsort muss nicht zwingend in der Satzung angegeben werden. Fehlt eine 175  
Angabe in der Satzung, so kann die Mitgliederversammlung entweder selbst bestimmen, wo sie (nächstes Jahr) tagt oder dies wird vom Einberufungsorgan festgelegt. Ist auch dies nicht geschehen, so entscheidet der Vorstand oder das satzungsgemäße Einberufungsorgan, wo die Mitgliederversammlung stattfindet.

#### Hinweis:

Wenn eine Regelung zum Versammlungsort der Mitgliederversammlung in die Satzung aufgenommen wird, dann muss gewährleistet sein, dass dieser für die Mitglieder in zumutbarer Weise erreicht werden kann (→ § 7 Rn. 92).

Eine Satzungsbestimmung zum Versammlungsort kann jedoch auch für hybride oder virtuelle Versammlungen von Bedeutung sein: Sofern eine Satzungsbestimmung zum Versammlungsort vorgesehen ist, ist zu prüfen, ob diese möglicherweise die Durchführung einer rein virtuellen Mitgliederversammlung dadurch verhindert, dass sie eine Anwesenheit an diesem Ort erforderlich macht<sup>429</sup> (ausführlicher → Rn. 178c); in diesen Fällen bietet es sich an, die Satzung insoweit anzupassen.

<sup>421</sup> OLG Frankfurt a.M. Rpfleger 1973, 54; Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 170; MüKoBGB/Leuschner BGB § 37 Rn. 12.

<sup>422</sup> Soergel/Hadding/Riesenhuber BGB § 37 Rn. 7; BeckOK BGB/Schöpflin BGB § 37 Rn. 4.

<sup>423</sup> MüKoBGB/Leuschner BGB § 37 Rn. 14 mwN.

<sup>424</sup> OLG Stuttgart NJW-RR 1986, 995; BayObLG NJW-RR 2001, 1479; MHD B GesR V/Wagner § 20 Rn. 32.

<sup>425</sup> KG NJW 1962, 1917; BayObLGZ 1972, 314 = NJW 1973, 151.

<sup>426</sup> BayObLG NJW-RR 2001, 1479.

<sup>427</sup> OLG Celle Rpfleger 2011, 278.

<sup>428</sup> LG Bremen Rpfleger 1990, 262.

<sup>429</sup> So auch Habighorst NZG 2023, 356 (359).

#### 4. Ladungsfrist

- 176 Wenn die Satzung eine Ladungsfrist vorsieht, darf diese **nicht zu kurz bestimmt sein**; es muss gewährleistet sein, dass es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und daran teilzunehmen. Hier verbietet sich eine pauschale Betrachtungsweise, sondern es kommt auf die Umstände des Einzelfalls und die Gegebenheiten des Vereins an. Handelt es sich um einen lokal strukturierten Verein, bei dem alle Mitglieder vor Ort wohnen, wird eine Frist von einer Woche für ausreichend gehalten.<sup>430</sup> Das OLG Düsseldorf hat eine Frist von fünf Tagen aufgrund der Besonderheiten des Vereins (Traditionsverein mit stark lokalem Bezug, seit Jahren zeitlich an einem bestimmten Tag im Januar habitualisierte Abhaltung der Mitgliederversammlung, besondere Sachkunde von Mitgliedern in Bezug auf den Vereinszweck, kein Widerstand gegen Kürze der Einberufungsfrist) für zulässig erachtet.<sup>431</sup> Bei überörtlichen Vereinen sollte eine Frist von mindestens vier Wochen eingehalten werden.<sup>432</sup> Auch bei Maßnahmen nach dem UmwG ist die in der Satzung festgelegte Frist maßgeblich (sofern diese nicht unangemessen kurz ist), eine analoge Anwendung von § 123 Abs. 1 AktG (dreißig Tage) wird überwiegend abgelehnt.<sup>433</sup>
- 177 Die **Frist beginnt** (erst) in dem Zeitpunkt, zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit einem Zugang des Einladungsschreibens bei allen Mitgliedern zu rechnen ist.<sup>434</sup> Um Unsicherheiten bei der Fristberechnung zu vermeiden, sollte in der Satzung geregelt werden, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post genügt (→ § 7 Rn. 59 ff.).

#### 5. Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung<sup>435</sup>

- 178 Zuletzt war ungeklärt, ob die „Versammlung der Mitglieder“ iSd § 32 Abs. 1 S. 1 BGB eine Zusammenkunft der Vereinsmitglieder in Präsenz am satzungsmäßig oder sonst bestimmten Versammlungsort erfordert.<sup>436</sup> Sicher ließ sich diese Frage nur dann verneinen, sofern die Satzung ausdrücklich eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung vorsah,<sup>437</sup> sämtliche Mitglieder der virtuellen oder hybriden Durchführung zustimmten<sup>438</sup> oder sämtliche Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung selbst auf die Förmlichkeiten ihrer Einberufung und Durchführung verzichteten.<sup>439</sup> Ausführlich zum Ganzen auch → § 7 Rn. 11 ff.
- 178a Mit der am 21.3.2023 in Kraft getretenen Einführung des (neuen) § 32 Abs. 2 BGB nF hat der Gesetzgeber die Durchführung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen – auch ohne ausdrückliche Zulassung in der Satzung – grundsätzlich allgemein gestattet. Nach der Bestimmung in § 32 Abs. 2 S. 1 BGB kann das für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständige Organ<sup>440</sup> die Mitgliederversammlung als hybride Versamm-

<sup>430</sup> MüKoBGB/Leuschner BGB § 32 Rn. 16.

<sup>431</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2020, 21133.

<sup>432</sup> Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 172.

<sup>433</sup> LG Frankenthal RNotZ 2007, 478 mAnm Terner; Katschinski, Die Verschmelzung von Vereinen, S. 137.

<sup>434</sup> BGH GmbHR 1987, 424; Stöber/Otto VereinsR-HdB Rn. 847.

<sup>435</sup> S. hierzu Habighorst NZG 2023, 356; Nessler ZStV 2023, 176.

<sup>436</sup> Unter Geltung der alten Rechtslage zustimmend: OLG Hamm NZG 2012, 189; Stöber/Otto VereinsR-HdB Rn. 786; Fleck DNotZ 2008, 245; Piper NZG 2012, 735 (736 f.); Stelzhammer GmbHR 2022, 187; Schmaus npoR 2022, 131 (132); abl. BT-Drs. 20/5585.

<sup>437</sup> OLG Hamm NZG 2023, 424 Rn. 3 = ZStV 2023, 103 mAnm Düsterbeck/Winter; NZG 2012, 189; zust. Piper NZG 2012, 735; Fleck DNotZ 2008, 245 (246 ff.); Schmaus npoR 2022, 131 (132); Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein Rn. 210a; Stöber/Otto VereinsR-HdB Rn. 786 ff.; OLG Hamm NZG 2023, 424 = ZStV 2023, 103 mAnm Düsterbeck/Winter; BeckOK BGB/Schöpfli BGB § 32 Rn. 54.

<sup>438</sup> Nessler ZStV 2022, 224 (225).

<sup>439</sup> So auch BT-Drs. 20/5585, 1; Habighorst NZG 2023, 356 (356).

<sup>440</sup> Dieses trifft die Entscheidung, in welcher Form die Versammlung einzuberufen ist, vgl. Otto NotBZ 2023, 165 (165).

lung einberufen; eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist insoweit vorab nicht erforderlich.<sup>441</sup> Darüber hinaus ist auch eine Einberufung zu einer rein virtuellen Mitgliederversammlung – ebenfalls ohne ausdrückliche Zulassung in der Satzung – zulässig, wenn vorausgehend die Mitgliederversammlung dies beschließt, § 32 Abs. 2 S. 2 BGB. Erforderlich ist insoweit ein der rein virtuellen Mitgliederversammlung vorgelagerter, zulassender **Beschluss der Mitgliederversammlung** mit der gewöhnlichen Beschlussmehrheit.<sup>442</sup> Diese Ermächtigung gilt dabei jedenfalls nur für **zukünftige Mitgliederversammlungen**;<sup>443</sup> im Übrigen kann im Beschluss bestimmt werden, in welchem Umfang virtuelle Versammlungen künftig zugelassen werden sollen.<sup>444</sup> Für die virtuelle Mitgliederversammlung gilt daher: Ist die virtuelle Mitgliederversammlung nicht bereits in der Satzung zugelassen, ist zwingend vor der ersten rein virtuellen Mitgliederversammlung in einer hybriden oder Präsenzversammlung ein Beschluss zu fassen, der künftige virtuelle Mitgliederversammlungen zulässt.<sup>445</sup>

In allen Fällen der digitalen Mitgliederversammlung ist zur Wahrung der ordnungsgemäßen 178b Teilnahmemöglichkeit gem. § 32 Abs. 2 S. 3 BGB in der Berufung jeweils anzugeben, wie die Mitglieder an der virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen können. Eine unzulässige Beschränkung des Teilnahmerechts wäre dabei darin zu sehen, wenn – jedenfalls ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung<sup>446</sup> – vor der hybriden Mitgliederversammlung eine Anmeldung bis zu einem (vor der Versammlung liegenden) Termin erforderlich ist.<sup>447</sup> Richtigerweise sollte die hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung in jedem Fall technisch so durchgeführt werden, dass einerseits die Teilnahme an der Versammlung an sich, andererseits aber auch die **Ausübung der Mitgliederrechte einer Präsenzversammlung vergleichbar** sichergestellt ist.<sup>448</sup> Dies setzt ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien jedoch nicht zwingend eine Bild- und Tonübertragung der teilnehmenden Mitglieder voraus, sondern kann auch auf sonstigen Wegen geeigneter elektronischer Kommunikation erfolgen.<sup>449</sup> Erforderlich ist jedoch, dass die Mitglieder sowohl von ihrem Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht Gebrauch machen können; auf die technische Umsetzung ist jeweils in der Einberufung hinzuweisen.<sup>450</sup>

Die gesetzliche Änderung schafft eine technologieoffene Regelung, die Vereinen auch 178c ohne Satzungsänderungsverfahren die virtuelle und hybride Mitgliederversammlung praxistauglich ermöglicht.<sup>451</sup> Gleichwohl ist es aufgrund der Satzungsdisponibilität der Normen weiterhin möglich und auch empfehlenswert, die Zulässigkeit einer **hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung ausdrücklich** oder vom Gesetz abweichend in der **Satzung** zu regeln und ergänzende Verfahrensvorschriften (unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen) in einer **Vereinsordnung** niederzulegen.

<sup>441</sup> Nessler ZStV 2023, 176 (177).

<sup>442</sup> OLG Nürnberg FGPrax 2023, 65 (66) = npoR 2023, 193 mAnm Krüger/Saberzadeh; zur Frage der dogmatischen Einordnung des Beschlusses Otto NotBZ 2023, 165 (167) mwN.

<sup>443</sup> So ausdrücklich auch die Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drs. 20/5585, 12.

<sup>444</sup> Otto NotBZ 2023, 165 (167).

<sup>445</sup> Vielwerth npoR 2023, 191 (192).

<sup>446</sup> Vgl. Franke/Petersen npoR 2025, 185 (189).

<sup>447</sup> AG Spandau ZStV 2024, 191 (191).

<sup>448</sup> So auch Franke/Petersen npoR 2025, 185 (189); eine Gleichwertigkeit fordernd OLG Hamm BeckRS 2022, 27285 Rn. 6; Habighorst NZG 2023, 356 (358); wohl auch Vielwerth npoR 2023, 191 (191). Für eine Gleichwertigkeit spricht insbesondere auch der gesetzgeberische Wille, durch die Neuregelungen in § 32 Abs. 2 BGB die Vereinsarbeit zu erleichtern und mehreren Personen die „Mitwirkung“ am Vereinsleben zu ermöglichen, vgl. BT-Drs. 20/5585, 2; so auch MüKoBGB/Leuschner BGB § 32 Rn. 83; ablehnend Timmermann/Pfeuffer NZG 2023, 59 (61 f.); Otto NotBZ 2023, 165 (166 f.).

<sup>449</sup> BT-Drs. 20/5585, 11: „z. B. Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“), Abstimmung per E-Mail“. Auch das OLG Düsseldorf bestätigte, dass nicht zwingend eine Video-, sondern auch eine Telefonkonferenz ausreichend ist; vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2025, 1232 Rn. 22.

<sup>450</sup> AG Spandau ZStV 2024, 191 (191 f.).

<sup>451</sup> So wohl auch Habighorst NZG 2023, 356 (360).

**Hinweis:**

Soll – ohne Satzungsänderung – von den gesetzlichen Möglichkeiten der hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung Gebrauch gemacht werden, empfiehlt sich in jedem Fall eine **Überprüfung (und erforderlichenfalls Anpassung) der Vereinssatzung** dahingehend, ob darin Bestimmungen enthalten sind, die – möglicherweise ungewollt – eine Präsenzversammlung erforderlich machen und damit **eine vom Gesetz in § 32 Abs. 2 BGB abweichende Regelung** treffen.<sup>452</sup> Aufgrund der Dispositivität des § 32 Abs. 2 BGB gingen Bestimmungen der bestehenden Satzung (bspw. die Festlegung eines physischen Ortes der Versammlung oder auf eine Präsenzversammlung ausgelegte Verfahrensvorschriften) den Regelungen zur virtuellen und hybriden Mitgliederversammlung vor und könnten so eine hybride oder virtuelle Versammlung verhindern.

- 178d** Umgekehrt kann von § 30 Abs. 2 BGB jedoch auch bewusst dahingehend abgewichen werden – nach § 40 BGB sind die Bestimmungen nach § 32 Abs. 2 BGB dispositiv<sup>453</sup> –, um die hybride und/oder virtuelle Versammlung entweder **auszuschließen**, über die Möglichkeiten des § 32 Abs. 2 S. 1 und S. 2 BGB hinaus **verpflichtend vorzusehen** oder die **Teilnahmemodalitäten abweichend** zu regeln.<sup>454</sup>

Im Rahmen einer **nachträglichen Satzungsänderung** erscheint es jedenfalls unproblematisch, eine Regelung zur Zulässigkeit **hybrider Mitgliederversammlungen** in die Satzung aufzunehmen, da den Mitgliedern auch weiterhin die (herkömmliche) Präsenzteilnahme möglich ist.<sup>455</sup> Die (nachträgliche) generelle Zulassung der **rein virtuellen Mitgliederversammlung** im Wege der Satzungsänderung wird teilweise nur für zulässig erachtet, wenn alle Mitglieder dem zustimmen.<sup>456</sup> Die besseren Argumente sprechen – spätestens seit der Neuregelung des § 32 Abs. 2 BGB, wonach für die Zulässigkeit der vollvirtuellen Mitgliederversammlung eine Ermächtigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausreichend ist – wohl aber dafür, auch nachträglich eine rein virtuelle Mitgliederversammlung mit den satzungsändernden Mehrheiten in der Satzung zuzulassen.<sup>457</sup> Der Gesetzgeber hat die Gefahr möglicher Einschränkung durch den Ausschluss von Präsenzversammlungen erkannt, die Zustimmung der (einfachen) Mehrheit der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 32 Abs. 2 S. 2 BGB daher für erforderlich, aber auch für ausreichend erachtet.<sup>458</sup> Allenfalls in extremen Ausnahmefällen, in welchen Mitgliedern ein Internetzugang prinzipiell nicht zugemutet werden kann, erscheinen Beschränkungen des Mehrheitsprinzips angemessen;<sup>459</sup> solche Fälle sind mit fortschreitender Digitalisierung zunehmend wohl schwerer vorstellbar.

- 178e** **Formulierungsbeispiel: Virtuelle Mitgliederversammlung (Satzungsbestandteil)**  
→ § 7 Rn. 20.

## 6. Beurkundung der Beschlüsse

- 179** Die Satzung hat die Beurkundung der Beschlüsse zu regeln (§ 58 Nr. 4 BGB). Unter Beurkundung ist dabei eine private Niederschrift gemeint; eine notarielle Beurkundung sämtlicher Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich und in der Praxis

<sup>452</sup> Habighorst NZG 2023, 356 (359).

<sup>453</sup> Vgl. auch BT-Drs. 20/5585, 12.

<sup>454</sup> So auch Nessler ZStV 2023, 176 (178).

<sup>455</sup> So auch BeckOK BGB/Schöpflin BGB § 32 Rn. 54; Schmaus npoR 2022, 131 (133).

<sup>456</sup> Schmaus npoR 2022, 131 (132 f.); jurisPK-BGB/Otto BGB § 32 Rn. 38.

<sup>457</sup> So jedenfalls im Ergebnis auch MüKoBGB/Leuschner BGB § 32 Rn. 91; Schindler/Schaffner, Virtuelle Beschlussfassung in Kapitalgesellschaften und Vereinen, 2021, Rn. 643, 645; → § 7 Rn. 19d; Habighorst NZG 2023, 356 (359); noch unter Geltung der alten Rechtslage: Heckschen/Hilser NZG 2022, 1241; Timmermann/Pfeuffer NZG 2023, 59 (63); Weitmeyer/Hepperle npoR 2022, 290 (292).

<sup>458</sup> BT-Drs. 20/5585, 11 f.

<sup>459</sup> So etwa Fleck DNotZ 2008, 245 (250 f.); in diese Richtung auch MüKoBGB/Leuschner BGB § 32 Rn. 91.